Enviro-Plan GmbH
Hauptstraße 34
55571 Odernheim

Tel 06755 2008 0
Fax 06755 2008 750
info@enviro-plan.de
www.enviro-plan.de

Odernheim am Glan, 15.07.2026

Bebauungsplan „Solarpark Ahrenshecke“

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 10a BauGB

Ortsgemeinde: Würzweiler

Verbandsgemeinde: Nordpfälzer Land

Landkreis: Donnersbergkreis

Würzweiler, den ……

……

Hans Feld
Beauftragter der Ortsgemeinde
(Dienstsiegel)

Verfasser: **Henrik Illing, M. Sc. Umweltplanung und Recht**
Martin Müller, Stadtplaner, B. Sc. Raumplanung

Inhaltsübersicht

1. Verfahrensablauf
2. Ziel der Bebauungsplanaufstellung
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

1 VERFAHRENSABLAUF

In seiner Sitzung am 09.01.2024 hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Würzweiler auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Arenshecke“ zur Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik gefasst, der am 21.06.2024 ortsüblich im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land bekannt gemacht wurde.

In der Sitzung vom 09.01.2024 wurde ebenfalls der Vorentwurf verabschiedet und ein Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.06.2024 bis einschließlich 02.08.2024. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land am 21.06.2024.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 18.06.2024 mit Frist bis 02.08.2024.

Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats der Ortsgemeinde Würzweiler am 25.11.2025.

In gleicher Sitzung wurde der Planentwurf gebilligt sowie der Beschluss über die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.01.2026 bis einschließlich 06.02.2026. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land am 19.12.2025.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.12.2025 bis einschließlich 06.02.2026.

Die Behandlung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie der Satzungsbeschluss wurden durch den Gemeinderat der Ortsgemeinde Würzweiler in seiner Sitzung am 09.06.2026 beschlossen.

2 ZIEL DER BEBAUUNGSPLANAUFSTELLUNG

Die Firma wiwi consult GmbH & Co. KG hat im Rahmen ihrer Entwicklungstätigkeiten, für einen Solarpark geeignete, landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Ortsgemeinde Würzweiler identifiziert und ist bereits in der Ratssitzung vom 13.06.2023 an die Ortsgemeinde bezüglich Errichtung einer entsprechenden Anlage herangetreten. Die Ortsgemeinde Würzweiler möchte mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ihren Teil zur Umsetzung eines entsprechenden Projektes beitragen.

Während in vielen umliegenden Gemeinden der Ausbau der erneuerbaren Energien bereits weit vorangeschritten ist, befinden sich in der Gemarkung Würzweiler bis jetzt keine größeren Stromerzeugungsanlagen (> 50 kW). Durch die Umsetzung des Projekts möchte auch Würzweiler seinen Beitrag zum Klimaschutz leisten und vom Ausbau der erneuerbaren Energien profitieren.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, berücksichtigt werden. Dazu ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden Umweltbericht dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgte auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB.

Von der Planung betroffen sind etwa 9 ha landwirtschaftliche Fläche.

Das Plangebiet liegt im Suchradius des Vogelschutzgebietes „Wälder westlich von Kirchheimbolanden“ sowie des FFH-Gebietes „Donnersberg“. Andere internationale Schutzgebiete liegen nicht in der Nähe des Plangebiets.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet im Suchradius des Landschaftsschutzgebietes „Donnersberg“ und liegt nahe dem gesetzlich geschützten Biotop „Appelbach zwischen Gerbach und Würzweiler“ des Biotoptypes Mittelgebirgsbach. Andere nationale Schutzgebiete liegen nicht in der Nähe des Plangebiets.

Aufgrund der Entfernungen zu den Schutzgebieten, bestehen keine Auswirkungen auf umliegende Schutzgebiete.

Mit der Festsetzung zur Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage (M1) wird u.a. sichergestellt, dass durch die Grünlandnutzung positive Effekte auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Biodiversität erreicht werden können. Durch das Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln können Nähr- und Schadstoffeintragungen in den Boden vermieden werden.

Die Maßnahmen M2a, M2b und M2c dienen dem internen Ausgleich für die Feldlerche. Näheres ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

Durch Maßnahmen zur Minimierung des Versiegelungsgrades und die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für die Erschließungsanlagen können Bodenfunktionen weitestgehend erhalten bleiben. Unter Erschließungsanlagen fallen sämtliche Wege, die der inneren, verkehrlichen Erschließung des Solarparks dienen.

Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird eine Außenbeleuchtung nicht zugelassen. Somit können von einer Beleuchtung ausgehende negative Auswirkungen ausgeschlossen werden.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Zeitraum vom 28.06.2024 bis 02.08.2024 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und berücksichtigt.

Die **Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land – Amt für öffentliche Ordnung und Sicherheit** teilten in ihrer Stellungnahme vom 20.06.2024 keine Gründe mit, die gegen die Aufstellung sprechen. Es wurde jedoch darauf verwiesen, dass im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig Kontakt aufgenommen werden muss.

Die **Amprion GmbH** erklärte mit Stellungnahme vom 01.07.2024, dass keine Höchstspannungsleitungen im Plangebiet verlaufen und nehmen an, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt wurden.

In der Stellungnahm der **Deutschen Telekom Technik GmbH** vom 19.06.2024 werden keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht. Es wird auf Leitungen im Plangebiet hingewiesen und gebeten, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Das **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz** schildert in seiner Stellungnahme vom 09.07.2024 seine Bedenken gegen die Planung und lehnt den Standort für die Planung ab, da hier gute landwirtschaftliche Böden ihrer Nutzung entzogen werden. Alternativen seien zu priorisieren.

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** erhebt ihn ihrer Stellungnahme vom 22.07.2024 keine Einwände gegen die Planung und sieht eine weitere Beteiligung als nicht notwendig an.

Die **Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH – Betriebsverwaltung Süd** informiert am 21.06.2024, dass die Anfrage an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundesweher weitergeleitet wurde.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Archäologie** erläutert in ihrer Stellungnahme vom 23.07.2024 ausführlich die Herangehensweise, bei eventuell anzutreffenden archäologischen Funden. Außerdem wird um weitere Beteiligung im Verfahren und anderer Stellen der GDKE gebeten.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte** verweist in ihrer Stellungnahme vom 18.06.2024 auf die im Plangebiet liegenden fossilen Schichten und die daraus resultierende frühzeitige Kontaktaufnahme vor Erdarbeiten sowie die Meldepflicht bei archäologischen Funden.

Die **Industrie- und Handelskammer für die Pfalz** weist in ihrer Stellungnahme vom 20.06.2024 darauf hin, dass es zu keinen Konflikten mit umgrenzenden Bebauungen kommen darf.

Die **Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Rheinland-Pfalz/Saarland** erheben mit Stellungnahme vom 25.07.2024 keine Einwände gegen die Planung.

Die **Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Landesplanungsbehörde** stimmt dem vorliegenden Planentwurf in ihrer Stellungnahme vom 24.07.2024 zu. Es werden zudem Hinweise zum Layout der Planurkunde, der Genehmigung des Bebauungsplans sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes gegeben.

In der Stellungnahme der **Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Naturschutzbehörde** vom 19.09.2024 werden Hinweise und Anregungen zur Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, dem Bezug zum Landschaftsplan sowie allgemeine Hinweise für eine naturverträgliche Planung unter Berücksichtigung ausreichender Freibereiche gegeben. Außerdem wird auf den Anschluss des Fachbeirats Naturschutz zur Stellungnahme verwiesen.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz** erläutert in seiner Stellungnahme vom 01.08.2024, dass kein Bergbau/Altbergbau erfolgt, die Hinweise zum Boden und Baugrund fachlich bestätigt werden, sowie, dass das Geologiedatengesetz einzuhalten ist.

Der **Landesbetrieb Mobilität Worms** nimmt in seiner Stellungnahme vom 02.08.2024 Bezug auf die Betroffenheit der L 400. Es werden weiterhin Hinweise auf die frühzeitige Abstimmung mit dem LBM bei Anbindung an das klassifizierte Straßennetz gegeben, sowie zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und dem Straßenentwässerungssystem.

In der Stellungnahme der **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz** vom 12.08.2024 werden Hinweise zur Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen für die Lebensmittelversorgung und Versorgungssicherheit gegeben. Der durch die Planung vorgesehene Flächenentzug durch Freiflächen-Photovoltaik und die daraus folgenden Auswirkungen auf Agrarstruktur, Boden- und Pachtmärkte werden kritisch gesehen. Aus diesem Grund wird angeregt, die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen und vorrangig versiegelte bzw. vorbelastete Flächen zu nutzen. Über Standortalternativenprüfungen soll die Auswahl geeigneter Standorte mit ausreichendem Stromertrag, und die

Berücksichtigung weiterer PV-Planungen (Summationswirkungen) berücksichtigt werden. Ergänzend werden Anforderungen an eine gesicherte Erschließung über Wirtschaftswege sowie zur internen Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen gegeben.

Die **Pfalzwerke AG** trägt in ihrer Stellungnahme vom 01.08.2024 Hinweise und fachtechnische Bedenken zur Berücksichtigung bestehender Versorgungseinrichtungen vor. Insbesondere wird sich dabei auf die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung mit Leitungsmasten, Schutzstreifen und Mastfreihaltebereichen sowie einer Richtfunkstrecke konzentriert. Infolgedessen wird die Anpassung des Geltungsbereichs und der Baugrenzen angeregt. Weiterhin werden Hinweise zur Abstimmung von Netzanbindung, Einspeisung, Kabeltrassen, Übergabestation und Zufahrt sowie zur weiteren Beteiligung der Pfalzwerke Netz AG im nachgelagerten Verfahren gegeben.

In der Stellungnahme der **Planungsgemeinschaft Westpfalz** vom 25.07.2024 werden Hinweise und Anregungen zur Vereinbarkeit der Planung mit dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz, den Teilfortschreibungen und den Vorgaben des LEP IV gegeben. Außerdem wird die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan thematisiert. Aus regionalplanerischer Sicht ist die Flächeninanspruchnahme unter der 2-Prozent-Maßgabe für Freiflächen-Photovoltaik zu bewerten. Um landwirtschaftliche Belange zu würdigen wird eine Prüfung der Ertragsmesszahlen, die Einhaltung zu Abständen gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben und die Sicherung bestehender Wirtschaftswege notwendig. Weiterhin werden Hinweise zum internen Ausgleich und Rückbau der Anlage, zu natur-, landschafts-, arten- und bodenschutzfachlichen Anforderungen einschließlich möglicher Barrierewirkungen und zur Begrenzung der Versiegelung vorgetragen. Ebenso werden Nebenanlagen und Speichereinrichtungen, Hochwasser- und Starkregengefahren sowie mögliche Bezüge zur Windenergieplanung und Summationswirkungen vorgetragen.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz** bezieht ihre Stellungnahme vom 13.08.2024 auf die Themen Oberflächenentwässerung, Starkregenvorsorge und Bodenschutz.

Das **Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz** gibt in seiner Stellungnahme vom 02.07.2024 Hinweise auf Unstimmigkeiten in der Auflistung der Flurstücke und der Benennung der Planung.

In der Stellungnahme des **Zweckverbands Wasserversorgung „Westpfalz“** vom 26.06.2024 wurden Hinweise zu einer im westlichen Planungsbereich verlaufenden Wasser-Transportleitung und deren Schutzstreifen sowie zur weiteren Beteiligung des Zweckverbands und Berücksichtigung des beigefügten Leitungsplans gegeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, die im Zeitraum vom 28.06.2024 bis 02.08.2024 stattfand, wurden keine Anregungen vorgetragen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die vom 15.12.2025 bis 06.02.2026 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und wie folgt berücksichtigt.

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land – Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung** weist in ihrer Stellungnahme vom 08.01.2026 auf den rechtzeitigen Kontakt im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen, Beschilderungen usw. hin.

Die **Amprion GmbH** erklärt mit Stellungnahme vom 06.01.2026, dass im Planbereich keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens verlaufen.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** verweist in ihrer Stellungnahme vom 02.01.2026 auf ihre Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 19.06.2024, die unverändert weiter gilt. Bei Planungsänderungen wird um erneute Beteiligung gebeten.

Das **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz** hält in seiner Stellungnahme vom 17.12.2025 an der ablehnenden Stellungnahme vom 09.07.2024 fest. Neue Belange werden nicht vorgetragen.

Das **Forstamt Donnersberg** verweist in seiner Stellungnahme vom 18.12.2025 auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 27.06.2024. Neue forstfachliche Belange wurden nicht vorgetragen.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer**, bittet in ihrer Stellungnahme vom 17.12.2025 um eine getrennte Darstellung der Belange der Landesarchäologie und der erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Zudem werden Hinweise zu Meldepflichten, möglichen archäologischen Funden, Rettungsgrabungen, Kleindenkmälern und zur weiteren Beteiligung gegeben.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte**, verweist in ihrer Stellungnahme vom 15.12.2025 auf die weiterhin zu beachtende Stellungnahme vom 18.06.2024. Zugleich wird klargestellt, dass sich die Stellungnahme ausschließlich auf Belange der erdgeschichtlichen Denkmalpflege bezieht.

Die **Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Kaiserslautern,** erhebt in ihrer Stellungnahme vom 06.02.2026 keine Bedenken gegen die Planung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Beeinträchtigungen bestehender oder potenzieller gewerblicher Nutzungen sowie Konflikte mit angrenzenden Nutzungen zu vermeiden sind.

Die **Vodafone GmbH** teilt in ihrer Stellungnahme vom 23.01.2026 mit, dass gegen die Planung keine Einwände bestehen. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens; vor Baubeginn sollen jedoch aktuelle Planauskünfte eingeholt werden.

Die **Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Gesundheitsamt** erklärt in ihrer Stellungnahme vom 16.12.2025, dass bei Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften keine Einwendungen bestehen. Zusätzlich wurden Hinweise zum Trinkwasserschutz sowie zum Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln gegeben.

Die **Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Landesplanungsbehörde** erhebt in ihrer Stellungnahme vom 02.02.2026 keine Einwendungen gegen den Planentwurf. Es werden Hinweise zur Genehmigungsbedürftigkeit des Bebauungsplans, zur künftigen Entwicklung aus dem sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaik“, zur vertraglichen Sicherung des Rückbaus sowie zu den vorzulegenden Genehmigungsunterlagen gegeben.

Die **Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Naturschutzbehörde** gibt in ihrer Stellungnahme vom 09.02.2026 Hinweise und Anregungen zur Begrenzung der Vollversiegelung, zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zum internen Feldlerchen-Maßnahmenkonzept, zum Monitoring sowie zur Eintragung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsverzeichnis.

Die **Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Denkmalschutzbehörde** verweist in ihrer Stellungnahme vom 22.01.2026 auf die Stellungnahmen der GDKE, insbesondere zur erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Eigene darüberhinausgehende Belange wurden nicht vorgetragen.

Die **Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde** schließt sich in ihrer Stellungnahme vom 06.02.2026 vollumfänglich der Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, vom 09.01.2026 an.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege – Praktische Denkmalpflege**, teilt in ihrer Stellungnahme vom 16.12.2026 mit, dass Belange der Denkmalpflege nicht betroffen sind. Ergänzend werden Hinweise zu möglichen Kleindenkmälern und Grenzzeichen sowie zu deren Erhalt und Abstimmung mit den Denkmalbehörden gegeben.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz** erläutert in seiner Stellungnahme vom 14.01.2026 Hinweise zu Bergbau und Altbergbau, Boden und Baugrund, Bodenschutz, mineralischen Rohstoffen sowie zum Geologiedatengesetz.

Der **Landesbetrieb Mobilität Worms** teilt in seiner Stellungnahme vom 02.02.2026 mit, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen. Es werden Hinweise zur Anbindung über die L 400, zu Sondernutzungen, Schwertransporten, Bauverbotszonen, Verkehrssicherheit, Blendwirkungen, Straßenentwässerung und Kostenfreiheit für den Straßenbaulastträger gegeben.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz** hält in ihrer Stellungnahme vom 20.02.2026 an der Stellungnahme vom 12.08.2024 fest. Ergänzend werden die Nutzung der Flächen (Marktfruchtanbau) konkretisiert sowie das Verhältnis verschiedener erneuerbarer Energien zur Flächeninanspruchnahme erläutert. Damit einher gehen die vorgetragenen wirtschaftlichen Auswirkungen des Flächenentzugs auf landwirtschaftliche Betriebe.

Die **Pfalzwerke AG** teilt in ihrer Stellungnahme vom 04.02.2026 mit, dass die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Hinweise vollständig berücksichtigt wurden und keine fachtechnischen Bedenken mehr bestehen. Ergänzend werden Hinweise zur Beteiligung der Pfalzwerke Netz AG in nachgelagerten Verfahren, zu Netzanschluss und Netzeinspeisung sowie zur Abstimmung von Kabeltrasse, Übergabestation und Zufahrt gegeben.

Die **Planungsgemeinschaft Westpfalz** verweist in ihrer Stellungnahme vom 04.02.2026 auf ihre Stellungnahme vom 25.07.2024, die weiterhin gilt. Ergänzend werden Hinweise zur 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz, zu Vollzugshinweisen und Solarleitfäden, zur 2-%- und 5-%-Regelung für Ackerflächen, zur Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, zu Agri-PV, Batteriespeichern, Zaunabständen und freizuhaltenden Wirtschaftswegen gegeben.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz** teilt in ihrer Stellungnahme vom 09.01.2026 mit, dass die frühere Stellungnahme vom 13.08.2024 grundsätzlich weiterhin gilt. Ergänzend werden bodenschutzrechtliche Hinweise zur Standweide, zum Rückbau der Anlage, zur Reinigung der Module sowie zur bodenkundlichen Baubegleitung gegeben.

Die **Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V.** erklärt in ihrer Stellungnahme vom 02.02.2026, dass aus landespflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen. Es wird zugleich von einer konsequenten Umsetzung des internen Maßnahmenkonzeptes für die Feldlerche ausgegangen.

Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz** teilt in ihrer Stellungnahme vom 02.02.2026 mit, dass keine Waldflächen oder waldnahen Strukturen betroffen sind.

Im Rahmen der Offenlage, die im Zeitraum vom 05.01.2026 bis 06.02.2026 stattfand, wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit vorgetragen.

5 ERGEBNIS DER PRÜFUNG VON IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Fläche des Bebauungsplanes liegt vollständig in der Eignungsfläche Nr. 103 der verbandsgemeindeweiten Standortprüfung, wobei die Planung gegenüber der Eignungsfläche rund 0,2 ha kleiner ist, da Randflächen, die für eine Überplanung ungeeignet sind (Wirtschaftswege, Teilstücke in angrenzenden Ackerschlägen), ausgespart wurden.

In Würzweiler liegen drei weitere Eignungsflächen wovon eine bedingt und zwei als weniger geeignet eingestuft wurden. Innerhalb der Gemarkung Würzweiler befindet sich die geplante PV-Freiflächenanlage folglich auf der am besten geeigneten Fläche. Das Vorhaben entspricht somit

dem Konzept der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land.

Im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik (FFPV)der zurzeit aufgestellt wird, werden die oben beschriebenen Eignungsflächen konkretisiert. Die Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Freiflächenphotovoltaik (FFPV) der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land lag zwischen dem 22. Juli 2024 und dem 27. September 2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB öffentlich aus. Das Plangebiet wird hierbei als in Planung befindliches Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ gem. § 11 BauNVO ausgewiesen.

Erstellt: Henrik Illing am 02.07.2026